



Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An den  
Niedersächsischen Innenminister  
Herrn Boris Pistorius  
Lavesallee 6

30169 Hannover

BETREFF **Legalisation syrischer Urkunden**  
HIER **Künftige Vorgehensweise der deutschen Auslandsvertretungen**  
BEZUG  
ANLAGE  
GZ MRHH-B/507-521.34 SYR (bitte bei Antwort angeben)

**Markus Löning**

Beauftragter der Bundesregierung  
für Menschenrechtspolitik und  
Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
Kurfürstendamm 36,  
10713 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-4765  
FAX + 49 (0)30 18-17-4130

[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)  
[MRHH-B-VZ@auswaertiges-amt.de](mailto:MRHH-B-VZ@auswaertiges-amt.de)

Berlin, den 20. August 2013

Sehr geehrter Herr Minister,

gestatten Sie, dass ich mich in einer Angelegenheit anerkannter syrischer Flüchtlinge, die ihre Familienangehörigen nach Deutschland nachholen möchten, an Sie wende.

Es geht konkret um die Legalisation syrischer Personenstandsunterlagen in Visumverfahren zur Familienzusammenführung zu den syrischen Flüchtlingen, die Aufenthalt in Deutschland gefunden haben. Insgesamt funktioniert nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes das Urkundenwesen in Syrien in weiten Teilen nach wie vor, wenngleich der Zugang zu Ämtern je nach regionalem Schwerpunkt der bewaffneten Auseinandersetzungen erschwert und manchmal auch zeitweise unmöglich ist. Dies umfasst die Urkundenbeschaffung wie auch die Einholung von Überbeglaubigungsvermerken des syrischen Außenministeriums. Deshalb hält das Auswärtige Amt - wie auch das Bundesinnenministerium, mit dem auf Arbeitsebene in der Sache Kontakt besteht - es nicht per se für unzumutbar, Urkunden aus Syrien zur Legalisation zu beschaffen. Bestätigt wird diese Einschätzung durch der Botschaft Beirut täglich weiterhin zur Legalisation vorgelegte Urkunden aus verschiedenen Landesteilen, die vom syrischen Außenministerium überbeglaubigt wurden. Im Sinne der Rechtssicherheit will das Auswärtige Amt daher an der Legalisation syrischer Urkunden grundsätzlich soweit möglich und zumutbar festhalten.



Human Rights

Gespräche, die ich in dieser Angelegenheit geführt habe – zuletzt mit dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt (AWO) –, wie auch Erkenntnisse unseres Syrienreferats haben aber verdeutlicht, dass es in manchen Fällen für Syrer, die sich bereits außerhalb Syriens befinden, gefährlich oder sogar praktisch unmöglich sein kann, Dokumente in Syrien selbst oder durch Dritte zu beschaffen oder sie durch das syrische Außenministerium überbeglaubigen zu lassen.

Insbesondere riskieren dem Regime bekanntermaßen kritisch gegenüberstehende Personen oder Überläufer aus Streitkräften oder Sicherheitsapparat, durch den Versuch der Beschaffung einer Überbeglaubigung für eine Urkunde den syrischen Behörden ungewollt ihre eigene Flucht ins Ausland zu offenbaren. Es gibt Berichte, dass in solchen Fällen Angehörige der ins Ausland Geflohenen gefährdet oder Repressalien ausgesetzt werden. Diese Berichte hält das Auswärtige Amt für glaubhaft. Das in Syrien seit Jahrzehnten funktionierende Überwachungssystem hat seine Funktionsfähigkeit diesbezüglich offenbar bisher nicht eingebüßt.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des Ermessens, das gemäß § 438 Abs. 1 ZPO der jeweiligen Auslandsvertretung dahingehend zukommt, ob sie eine ihr vorgelegte ausländische Urkunde ohne weiteren Nachweis als echt anerkennt oder nicht, werden die Auslandsvertretungen in solchen besonderen Fällen künftig in Familiennachzugsfällen zu syrischen Flüchtlingen mit einem Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG auf dem Erfordernis einer Legalisation dann nicht bestehen, wenn plausibel gemacht worden ist, dass eine Einholung der Überbeglaubigung im Einzelfall für die betreffende Person bzw. ihre Angehörigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Auslandsvertretungen werden in solchen Fällen in freier Beweiswürdigung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob der mit der Urkunde nachzuweisende Sachverhalt als hinreichend glaubhaft gemacht angesehen werden kann.

Wird in diesen Fällen auf die Legalisation verzichtet, so liegt es im Visumverfahren zur Familienzusammenführung im Ermessen der gem. § 31 AufenthVO zu beteiligenden Ausländerbehörden, ob die dort vorgelegten Urkunden den Anforderungen für die Erteilung der ausländerbehördlichen Zustimmung im Visumverfahren entsprechen. Aus diesem Grund bitte ich Sie um entsprechende Unterrichtung der Ausländerbehörden über die oben dargelegte Einschätzung des Auswärtigen Amtes und die Verfahrensänderung durch die Auslandsvertretungen in Einzelfällen.

Die Auslandsvertretungen werden vom Auswärtigen Amt angehalten werden, in der Kommunikation mit den Ausländerbehörden den im Rahmen von Verfahren zur Familienzusammenführung eingereichten Urkunden eine möglichst konkrete Einschätzung zur Frage der Echtheit der Urkunde und der Richtigkeit ihres Inhalts beizufügen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Ausländerbehörden im Rahmen ihrer Ermessensausübung dem Vorgehen der Auslandsvertretungen folgen würden und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie in diesem Sinne an die Ausländerbehörden herantreten könnten. Der Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen nach Deutschland darf nicht daran scheitern, dass die zuständigen Behörden allein aufgrund einer fehlenden Legalisation zu einer ablehnenden Entscheidung kommen. Im Zweifelsfall stehen die Kollegen unseres Syrienreferates auch gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Soweit ich höre, berücksichtigen die Ausländerbehörden in ihrer Arbeit die entsetzliche Situation in Syrien. Dafür möchte ich ausdrücklich danken.

Mit freundlichen Grüßen

Vhr. Kankar C. i